Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 59 (1984)

Heft: 9

Artikel: Kein Verbot der Körperstrafe?

Autor: Schmidt, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-105320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Otto Schmidt

Kein Verbot der Körperstrafe?

Der Grosse Rat des Kantons Luzern hat es abgelehnt, ein Verbot der Körperstrafe in der Schule ins Gesetz aufzunehmen. So etwas gehöre höchstens in eine Verordnung, wurde von den Gegnern argumentiert. Das Argument der Befürworter, Körperstrafen seien «eine krasse Missachtung der Menschenwürde», wurde damit zurückgewiesen. Die Meinung, ohne Körperstrafe sei ein Schulunterricht gar nicht möglich, der Lehrer wäre den Schülern total ausgeliefert, ist noch sehr verbreitet. Die Befürworter der Körperstrafe können sich immerhin auf die Bibel berufen: «Wer sein Kind liebt, züchtigt es.»

Darauf basiert auch der Abschnitt Körperstrafe in der «Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens» von 1887:

«Auf den eigentlichen Höhepunkt der Strafen gelangen wir mit der energischsten Straftat, der körperlichen Züchtigung. Wie die Rute als Symbol der väterlichen Zucht im Haus gilt, so ist der Stock als das Hauptwahrzeichen der Schulzucht. Es gab eine Zeit, wo der Stock das Allheilmittel war für alle Schäden in der Schule, wie die Rute im Haus. Diese unverblümte Art, mit der Seele zu reden, ist uralt und allen Völkern geläufig. Was liegt auch näher als die Regel: Wer nicht hört, muss fühlen!? Der pädagogische Schlag ist eine energische Aktion zur Begleitung des Wortes und Verstärkung seiner Wirkung. Am unmittelbarsten und natürlichsten tritt diese Aktion auf in der Ohrfeige, deren jeweiliger Einleitung durch ein fühlbares Schütteln am Ohr wir uns aus eigener Jugend noch erinnern. Diese mahnt auf unverkennbare Weise an das Vorhandensein des Gehörwerkzeuges und seinen Gebrauch. Sie hat offenbar symbolische Bedeutung, wie die Maulschelle, welche an das Werkzeug der Sprache appelliert und zu besserem Gebrauch desselben mahnt. Beide Arten der körperlichen Züchtigung sind die naivsten und bezeichnendsten, wie schon ihr Name ausweist. Auch die eh und je noch beliebten Kopfnüsse und Haarrupfer treiben noch eine Art von Symbolik.

Eine wahrhaft christliche Pädagogik, die das Menschenkind nimmt, nicht, wie es sein sollte, sondern wie es ist, wird nicht grundsätzlich aller und jeder körperlichen Züchtigung absagen können. Dieselbe ist für manche Verfehlung gerade die angemessene Strafe: sie demütigt und erschüttert, sie bezeugt tatsächlich die Notwendigkeit der Beugung unter eine höhere Ordnung und gibt dabei doch die ganze Energie der väterlichen Liebe zu erkennen. Wir würden vollkommen begreifen, wenn ein gewissenhafter Lehrer erklärte: ‹Ehe ich die Macht aus den Händen gäbe, nötigenfalls zu der ultima ratio des Stocks zu greifen, wollte ich lieber gar nicht Lehrer sein.›

Ist der Lehrer ein rechter Schulvater, so weiss er nötigenfalls auch mit dem Stock zu lieben, oft reiner und tiefer als mancher natürliche Vater. Und obwohl wir auch das junge Herz ein Sündenherz nennen, glauben wir doch behaupten zu dürfen: das junge Herz versteht in der Regel diese Liebe, wenn auch nicht immer im Augenblick.»

Auch im Kanton Zürich wird die Bestimmung über die Körperstrafe diskutiert. Die alte Regelung stammt aus dem Jahre 1900 und atmet auch etwas den Geist der eben zitierten Enzyklopädie. Der noch heute gültige Paragraph lautet wie folgt: «Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich all dessen enthalten, was das körperliche Wohl des Schülers gefährden könnte.»

Nun hat der Erziehungsrat nach langen Diskussionen und Beratungen eine Neufassung der Bestimmung in die Vernehmlassung gegeben, eine Neufassung, die deutliche Spuren des Kompromisses zeigt, Konzessionen an die Konservativen. Die vorgeschlagene Formulierung lautet: «Körperliche Züchtigungen sind grundsätzlich untersagt. Sie sind aber bei Vorliegen besonderer Umstände entschuldbar, insbesondere wenn der Lehrer provoziert wurde. Die Schulbehörden sind für die Beurteilung zuständig.»

In Zukunft kann also jeder schlagende Lehrer die Ausrede bringen, er sei provoziert worden. Die Körperstrafe müsste klar und eindeutig verboten werden, nicht nur grundsätzlich. Der Erziehungsrat sollte nicht versuchen, schlagende Lehrer zu entschuldigen, sondern sollte im Gegenteil die Schüler vor ihnen schützen. Schlagenden Lehrern sollte eine wirksame Beratung angeboten werden, denn die meisten von ihnen schlagen aus Hilflosigkeit und wider besseres Wissen. So könnte man den modernen pädagogischen und psychologischen Erkenntnissen Rechnung tragen.

Wohnungseinbrüche

Einbrüche in Wohnungen sind zur Landplage geworden. Es entstehen Schäden in Millionenhöhe und für die Betroffenen zum Teil grosse Umtriebe. Ein zunehmender Teil dieser Straftaten wird am hellichten Tag verübt. Dies sollte uns alarmieren – als Wohnungsinhaber wie als Nachbar.

Einbrüche können sicherlich niemals gänzlich verhindert werden. Es gibt aber einfache Mittel, das Risiko für den Dieb zu erhöhen und damit vielen solcher Verbrechen vorzubeugen.

Vor allem ist natürlich jeder selbst aufgefordert, seinen Beitrag zur Sicherung seines Eigentums zu leisten, indem er darauf achtet, dass beim Verlassen der Wohnung alle Fenster zu sind und die Wohnungstür nicht nur zugezogen, sondern auch abgeschlossen wird. Dies kann man auch Kindern nicht früh genug beibringen.

Über die baulichen Massnahmen gegen Wohnungseinbrüche gibt es ein Merkblatt des SVW, Nr. 21, das in Zusammenarbeit mit der Polizei und einer Versicherungsgesellschaft erarbeitet wurde.

Relativ kostengünstige bauliche Massnahmen und erhöhte Wachsamkeit können einen grossen Teil der Einbrüche verhüten. Gleichgültigkeit dagegen ermuntert die Einbrecher zu immer neuen Straftaten. *B.*